

**Eckpunkte für eine Regelung für ein Anpassungsgeld  
zur Flankierung eines sozialverträglichen Ausstiegs aus der Kohleverstromung  
in der Bundesrepublik Deutschland**

1. Zur Abfederung der sozialen Folgen des Kohleausstiegs wird älteren Beschäftigten ab 58 Jahren ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines **Anpassungsgelds** (APG) erleichtert. Die Höhe dieses Anpassungsgeldes bemisst sich gemäß den Vorschriften für die Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem Zeitpunkt der Entlassung.
2. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wird die Beschäftigten über Stellenangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und auf Wunsch intensiv individuell beraten. Die Unternehmen sollen versuchen, ihre Beschäftigten unternehmens- und regionenübergreifend intern oder an einen anderen Arbeitgeber zu vermitteln.
3. Entsprechend dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) wird das APG **sowohl im Braunkohle-** (Tagebaue und Kraftwerke) **als auch im Steinkohlebereich** (Kraftwerke) vorgesehen.
4. Das APG wird für einen **Zeitraum von maximal fünf Jahren vor dem frühestmöglichen Beginn einer Altersrente (regelmäßig 63 Jahre)** gezahlt.
5. Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte eines Unternehmens, das Kohle verstromt bzw. abbaut. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Beschäftigte eines **Tochterunternehmens**, das nahezu ausschließlich und unmittelbar für das Unternehmen tätig ist. Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Beschäftigte von **Partnerunternehmen**, wenn diese nahezu ausschließlich und spezifisch im Braunkohlebergbau tätig sind. Tochter- und Partnerunternehmen werden in der umzusetzenden Richtlinie namentlich aufgeführt.
6. APG wird nur für Beschäftigte gewährt, die am 30.09.2019 in einem dieser Unternehmen beschäftigt waren und deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2044 endet (**Stichtagsregelung**). Die letzte Auszahlung des APG an Anspruchsberechtigte erfolgt demnach spätestens mit Ablauf des Jahres 2048.
7. Zudem wird das APG nur anlassbezogen gewährt, d.h. aufgrund einer durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung veranlassten Stilllegung (**Anlassbezogenheit**). Den von einer Stilllegung betroffenen

Beschäftigten kann das APG frühestens 24 Monate vor der Stilllegung gewährt werden.

8. Wie auch bei der APG-Regelung im Steinkohlenbergbau können aus Anlass der Stilllegung einer Betriebseinheit nicht nur die älteren Beschäftigten im Kraftwerk, Tagebau oder Verwaltungsbereich des Kohleunternehmens das APG erhalten, die von der jeweiligen Stilllegung unmittelbar betroffen sind, sondern auch Beschäftigte aus anderen Betriebseinheiten (**Stellvertreterprinzip**). Die Anzahl der APG-Berechtigten überschreitet nicht die Anzahl der aufgrund der durch das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung jeweiligen erforderlichen Stilllegung im Kraftwerk, Tagebau oder Verwaltungsbereich des Kohleunternehmens wegfallenden Arbeitsplätze.
9. Eine Beschäftigung während des Bezugs des Anpassungsgeldes ist ausdrücklich erwünscht. **Hinzuverdienste** während des APG-Bezugs werden zu 30% auf das APG angerechnet. Gleichzeitig soll ein Hinzuverdienstdeckel, der sich am Vorverdienst orientiert, Mitnahmeeffekte ausschließen. Hinzuverdienst, der zusammen mit dem APG den Hinzuverdienstdeckel überschreitet, wird zu 100 Prozent auf das APG angerechnet. Eine Beschäftigung im abgebenden Unternehmen ist nicht erlaubt. Das gilt auch für deren Tochter- und Partnerunternehmen.
10. APG-Beziehende erhalten für die Dauer des Leistungsbezugs eine **Anrechnungszeit für die spätere Rente**. Hierfür wird eine entsprechende Regelung im SGB VI geschaffen. Der Bund leistet durch das BAFA einen pauschalen Ausgleichsbetrag an die gesetzliche Rentenversicherung, sodass die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung durch die Gewährung der Anrechnungszeit nicht belastet wird.
11. Bei einer Inanspruchnahme von APG mit (frühestens) 58 Jahren kommt es im Anschluss an das APG zu einem vorzeitigen Rentenbezug der betroffenen Beschäftigten. Aus dem früheren Rentenbeginn resultieren **Rentenabschläge** in Höhe von max. 14,4 Prozent. Zum Ausgleich zahlt der Bund durch das BAFA entsprechende Beiträge an die Rentenversicherung, sodass die Renten trotz des vorzeitigen Bezugs nicht gemindert werden.
12. Analog zum APG im Steinkohlebergbau werden die Beiträge zur Krankenversicherung hälftig in Form eines Zuschusses des Bundes durch das BAFA

übernommen. Dieser Beitragszuschuss bezieht sich im Gegensatz zum APG im Steinkohlenbergbau jedoch nur auf das reine APG.

13. Das **BAFA erhält aus dem Einzelplan 09 die entsprechenden zusätzlichen Ressourcen für den Verwaltungsvollzug. Die benötigten Finanzmittel für das APG und die in den Punkten 10 bis 12 genannten Leistungen werden vom Bund bereit gestellt.**
14. Das APG soll als Lohnersatzleistung **steuerfrei** sein und dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu ist eine Änderung in § 3 Nummer 60 und § 32b Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erforderlich.